



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 31. Mai 2017

[...]

[...]

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 24. Mai 2017 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein deutschsprachiger Einwohner beim FÖD Volksgesundheit eingereicht hat. Die Klage betrifft die Webseite des FÖD Volksgesundheit, auf der Landwirte sich als Verwender von Bioziden des geschlossenen Handels registrieren müssen. Diese Seite besteht allerdings nicht in deutscher Sprache und ist daher für deutschsprachige Bürger nicht abrufbar.

Wir haben Ihre Dienste am 28. März 2017 befragt und Sie haben am 13. April 2017 wie folgt geantwortet:

"Die Webseite des FÖD Volksgesundheit, auf der Landwirte sich als Verwender von Bioziden des geschlossenen Handels registrieren müssen, ist nun für deutschsprachige Bürger in deutscher Sprache abrufbar.

Es handelt sich dabei um eine neue Seite, deren Inhalt mehrmals angepasst werden musste, was eine Verzögerung der Onlinestellung der deutschen Übersetzung zur Folge hatte. Ich bitte Sie, dies zu entschuldigen."

*
* *

Eine Internetseite ist eine für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachung.

Der FÖD Volksgesundheit ist eine zentrale Dienststelle im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der KGS werden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen direkt an die Öffentlichkeit richten, der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutsch zur Verfügung gestellt.

Der Kläger hätte die Seite des FÖD Volksgesundheit, die diese Problematik betrifft, ab der Onlinestellung in den beiden anderen Landessprachen in deutscher Sprache abrufen können müssen und sich dort registrieren lassen können müssen.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die SKSK nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Internetseite nun auf Deutsch besteht.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Vorsitzende

E. VANDENBOSSCHE